

Anlage 1

Auszug:

§§ 1 und 16 II

LzO-Gesetz vom 3.7.1933

www.bohrwurm.net-Günter E. Völker

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVIII. Band. (Ausgegeben den 3. Juli 1933.) 89. Stück.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landesparlasse zu Oldenburg:

Oldenburg, den 3. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat auf Grund des § 1 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) das folgende Gesetz beschloffen, das hiermit verkündet wird.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Die durch Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse führt den Namen „Landesparlasse zu Oldenburg“. Sie ist eine Staatsanstalt des Landesteils Oldenburg mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

##### § 16.

Abs. 1. Die Erfüllung der Ansprüche der Landesparlasse aus Darlehen oder sonstigen Forderungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg erzwungen werden.

##### Abs. 2.

Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der Landesparlasse dem Vorstände zu. Sein Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

neu NS 1933:  
§16 Abs. 2

Oldenburg, den 3. Juli 1933.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röber.

(Vors/Oldenburg)

Carstens.